



GEMEINDE
PULLACH
i. ISARTAL



LANDKREIS MÜNCHEN

Gemeinde Pullach i. Isartal - Postfach 240 - 82043 Pullach i. Isartal

Herrn
Ernst Fischer
Wettersteinstr. 18
82049 Pullach i. Isartal

Ansprechpartner/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Hr. Dr. Baasch
089/744744-81
089/744744-7781
baasch@pullach.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10.04.2015

Unser Zeichen:

Pullach i. Isartal,
02.06.2015

Fällantrag

Sehr geehrter Herr Fischer,

obwohl die Errichtung Ihres Stellplatzes aufgrund des Eingriffs in den Wurzelbereich der Buche genehmigungspflichtig gewesen wäre, sehen wir nach eingehender Diskussion in unserem Hause vorerst von einem Bußgeldverfahren ab, da sich der Eingriff als wenig gravierend für die Starkwurzeln herausgestellt hat. Was die dauerhafte Beeinträchtigung der Feinwurzeln angeht bleibt abzuwarten.

Eine Fällgenehmigung konnten wir aus den im Bescheid genannten Gründen jedoch nicht erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralph Baasch



GEMEINDE
PULLACH
i. ISARTAL
LANDKREIS MÜNCHEN



Gemeinde Pullach i. Isartal - Postfach 240 - 82043 Pullach i. Isartal

Herrn
Michael Herkner
Wettersteinstr. 16
82049 Pullach i. Isartal

Ansprechpartner/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Hr. Dr. Baasch
089/744744-81
089/744744-7781
baasch@pullach.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10.04.2015

Unser Zeichen:

Pullach i. Isartal,
02.06.2015

Fällantrag von Herrn Fischer

Sehr geehrter Herr Herkner,

in der Anlage der Bescheid zum Antrag von Herrn Fischer zu Ihrer Kenntnisnahme.
Eine Fällgenehmigung konnten wir aus den im Bescheid genannten Gründen leider nicht erteilen.

Aufgrund der besonderen Lasten, die Sie in diesem Zusammenhang treffen, ist die Gemeinde Pullach bereit, sich an den Kosten der Neuausrichtung des Tragepfostens Ihres Einfahrtstores zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralph Baasch

Gemeinde Pullach i. Isartal - Postfach 240 - 82043 Pullach i. Isartal

Herrn
Ernst Fischer
Wettersteinstr. 18
82049 Pullach i. Isartal

Ansprechpartner/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Hr. Dr. Baasch
089/744744-81
089/744744-7781
baasch@pullach.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10.04.2015

Unser Zeichen:

Pullach i. Isartal,
02.06.2015

Vollzug der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV);

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag von Herrn Ernst Fischer auf Fällung einer Buche, welche in der südwestlichen Ecke des Grundstücks Wettersteinstr. 18 steht, wird **abgelehnt**.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e:

I.

Herr Ernst Fischer beantragte mit Schreiben vom 07.04.2015 die Fällung einer Buche. Bei einer Besichtigung der Gemeinde vor Ort wurde festgestellt, dass der Baum unmittelbar in der Ecke des Grundstücks Wettersteinstraße 18 an der Einfahrt zum Grundstück des südlichen Nachbarn steht. Die Buche wächst ca. 50cm über Gehwegniveau. Der Zufahrtsbereich des Nachbarn ist mit Betonverbundsteinen belegt. Bis auf vereinzelte Totäste, ist die Buche von guter Vitalität (1-2 gem. Kronenzustandserhebung) und weist keinerlei erkennbare Schäden auf. Anhebungen des Wurzeltellers oder eine Neigung, die auf eine Instabilität des Baumes hindeuten würden sind ebenfalls nicht erkennbar. Aufgrund seines Dickenwachstums drückt der Baum einerseits den Zaun des Antragsstellers zur Seite, andererseits führt das Wurzelwachstum dazu, dass sich das Einfahrtstor des Nachbarn nicht mehr schließen lässt. Durch die Entfernungen einiger Verbundsteine, die in diesem Bereich für das Befahren nicht benötigt werden, kann das Problem jedoch behoben werden. Für die Schäden am Haus ist der Baum nicht ursächlich verantwortlich. Aufgrund des Baujahres des Hauses im Jahr 1937 ist von einer mangelnden Isolation der Kelleraußenwände auszugehen. Im Übrigen ist der kiesige Untergrund in Pullach gut versickerungsfähig.

II.

1. Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 44 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz-BayNatSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz-BayVwVfg).
2. Der Baum wird vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV).

Voraussetzungen für eine Fällungsgenehmigung oder eine Befreiung sind derzeit weder nach § 5 Abs. 1 noch § 5 Abs. 2 BaumSchV gegeben. Der Baum ist nicht nur von ökologischer Bedeutung, sondern aufgrund seiner imposanten Erscheinung auch von besonderer Bedeutung für das Ortsbild. Die Buche zeigt keinerlei Auffälligkeiten, die auf eine erhöhte Verkehrsgefährdung hindeuten. Die Beeinträchtigungen, die der Baum mit sich bringt sind zumutbar und aufgrund der besonderen Wertigkeit des Baumes hinzunehmen.

Hinweise

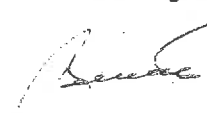
Wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt oder verändert oder sie zerstört kann nach § 7 Abs. 1 BaumSchV i.V.m. Art. 57 Abs. 2 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Pullach i. Isartal) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Dr. Ralph Baasch

In Abdruck an M. Herkner